

BVGer D-7863/2009 vom 2. Juli 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-07-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7863_2009

FR: TAF D-7863/2009 du 2 juillet 2010

IT: TAF D-7863/2009 del 2 luglio 2010

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist unter anderem zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des BFM; dabei entscheidet das Bundesverwaltungsgericht auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31] i.V.m. Art. 31 und 33 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32); Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerdeführung legitimiert und er hat seine Beschwerde fristgerecht bei einer schweizerischen Vertretung im Ausland eingereicht (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG, SR 172.021] und Art. 108 Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 VwVG). Nachdem seine Eingabe aus prozessökonomischen Gründen von Amtes wegen übersetzt wurde, kann auf eine Rückweisung zwecks Verbesserung verzichtet werden, mithin sich die Beschwerde im Übrigen als formgerecht erweist (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist demnach einzutreten.

E. 2.1

Nach der Bestimmung von Art. 3 AsylG werden als Flüchtling Personen anerkannt, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen.

E. 2.2

Die Flüchtlingseigenschaft ist nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (vgl. Art. 7 AsylG).

E. 2.3

Das Asylgesuch ist bei einer schweizerischen Vertretung, bei der Einreise an einem geöffneten Grenzübergang oder an einer Empfangsstelle zu stellen (Art. 19 Abs. 1 AsylG). Wird ein Asylgesuch im Ausland gestellt, so überweist die schweizerische Vertretung das Asylgesuch mit einem Bericht dem Bundesamt (Art. 20 Abs. 1 AsylG).

E. 2.4

Das Bundesamt kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch namentlich dann ablehnen, wenn die asylsuchende Person keine Verfolgung glaubhaft machen kann (Art. 3 und 7 AsylG), aber auch dann, wenn der asylsuchenden Person die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (Art. 52 Abs. 2 AsylG). Ist dagegen eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG glaubhaft gemacht worden, oder kann der asylsuchenden Person der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung nicht zugemutet werden, ist die Einreise in die Schweiz zu bewilligen, sei dies im Hinblick auf die Anerkennung als Flüchtling und Asylgewährung, sei dies zur näheren Abklärung des Sachverhalts (vgl. Art. 20 Abs. 2 und 3 AsylG).

E. 2.5

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Einreisebewilligung sind grundsätzlich restriktiv umschrieben, wobei den Asylbehörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz und zu anderen Staaten, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit einer anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend für die Erteilung einer Einreisebewilligung ist dabei die Frage nach der Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person, mithin die Beantwortung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG nicht auszuschliessen ist und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung nicht zugemutet werden kann, beziehungsweise ob der betroffenen Person - ohne nähere Prüfung einer allfälligen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG - zuzumuten ist, sich in einem anderen Staat um Aufnahme zu bemühen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 20 E. 3b S. 130 f. und Nr. 21 E. 2 S. 136 f., 2005 Nr. 19 E. 4 S. 174 ff.).

E. 3.1

Im angefochtenen Entscheid gelangte das BFM zum Schluss, dem Beschwerdeführer sei die Einreise in die Schweiz nicht zu bewilligen und sein Asylgesuch abzulehnen, da er nicht schutzbedürftig sei, aufgrund seiner Straftaten zudem ein Fernhalteinteresse der Schweiz bestehe und er schliesslich über die Möglichkeit verfüge, wenn nötig auch in einem anderen Land als der Schweiz Schutz zu finden.

E. 3.1.1

In seinen diesbezüglichen Erwägungen hielt das BFM einleitend dafür, dass ein Gesuchsteller nicht schutzbedürftig sei, wenn die gegen ihn gerichteten staatlichen Massnahmen rechtsstaatlich legitim sind oder er gestützt auf Art. 1 F lit. B des Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Flüchtlingskonvention; [SR 0.142.30]) aus der Flüchtlingseigenschaft ausgeschlossen ist. Das BFM hielt dem Beschwerdeführer in der Folge unter Verweis auf die Strafurteile vom ... 2008 und ... 2009 entgegen, aus den Akten gehe hervor, dass er an mindestens zwei Kundgebungen teilgenommen habe, bei welchen es zu gewaltsamen Auseinandersetzungen gekommen sei. Dabei seien mindestens neun Sicherheitsbeamte verletzt und zudem Slogans skandiert worden, welche von ihrem Inhalt her bereits ein Hinweis auf eine aktive Unterstützung der PKK seien. Aus der Anklageschrift vom ... 2008 ergebe sich sodann, dass er sowohl brieflich als auch durch eine E-Mail bei den Sicherheitsbehörden als einer der verantwortlichen Organisatoren für gewaltsame Aktionen in seinem Wohnviertel denunziert worden sei. In der Folge habe eine Telefonabhörung im Rahmen polizeilicher Untersuchungsmassnahmen explizite Aussagen des Beschwerdeführers erbracht, und zudem sei festgestellt worden, dass er telefonisch einen Waffenverkauf vermittelt habe. Aufgrund dessen sei die Anklagebehörde zum Schluss gelangt, dass er Teil eines regen Netzwerkes sei, er aktiv in die Veranstaltung illegaler und gewaltsamer Aktionen in seinem Viertel involviert sei und er zudem persönliche Beziehungen zu Angehörigen des Bergkaders der PKK unterhalte. Aufgrund der Akten sei somit zu schliessen, dass der Beschwerdeführer im Umfeld der PKK tätig sei und demnach eine bis in die jüngste Zeit immer wieder zu Mitteln der Gewalt greifende Organisation unterstützt habe. Bei den ihm zur Last gelegten Aktionen handle es sich um Straftaten, welche auch in der Schweiz verfolgt würden und mit hohen Freiheitsstrafen geahndet werden könnten. Somit seien die durch die türkischen Behörden gegen ihn erhobenen Vorwürfe als im Kern rechtsstaatlich legitim zu erachten. Mit seinem Verhalten habe er zudem eine hohe Gewaltbereitschaft offenbart.

E. 3.1.2

In seinen weiteren Erwägungen hielt das BFM dafür, aufgrund der Aussagen des Beschwerdeführers bestehe ferner der Verdacht, dass er in ein Strafverfahren wegen eines Tötungsdelikts involviert sei. Entlastende Unterlagen habe er in diesem Zusammenhang nicht nachgereicht. Zudem habe auch der Dienst für Analyse und Prävention (DAP) in seiner Stellungnahme vom 22. Oktober 2009 Bedenken geäussert und eine Einreise des Beschwerdeführers für problematisch erachtet. Vor diesem Hintergrund hielt das BFM dem Beschwerdeführer entgegen, es liege schliesslich nicht im Interesse des Schweiz, gewaltbereiten Personen aus dem Umfeld der PKK eine Einreisebewilligung zu erteilen.

E. 3.1.3

Betreffend die Frage der Schutzgewährung durch einen anderen Staat als die Schweiz hielt das BFM fest, dass dem Beschwerdeführer - welcher sich seinen Angaben zufolge problemlos einen Reisepass beschaffen könne - als Alternative zur Schweiz nach Kenntnis des Amtes Kroatien zur Verfügung stehe, wo er als türkischer Staatsangehöriger visumfrei einreisen und ein rechtsstaatlich korrektes Asylverfahren durchlaufen könne. Eine Eingliederung in Kroatien sei zudem auch zumutbar, auch wenn sie sich allenfalls schwieriger gestalten könnte als in der Schweiz. Jedoch seien Kroatien und die Schweiz im Hinblick auf seine türkische Herkunft bezüglich Kulturnähe in etwa vergleichbar.

Angesichts der Aktenlage vermöge schliesslich auch der Umstand, dass zwei entfernte Verwandte des Beschwerdeführers in der Schweiz leben, an dieser Einschätzung nichts Wesentliches zu ändern.

E. 3.2

In seiner Eingabe hielt der Beschwerdeführer der Vorinstanz entgegen, sein Asylgesuch sei abgelehnt worden, weil das BFM zu Unrecht zur Ansicht gelangt sei, er sei ein Befürworter von Gewalt. Diese Einschätzung des BFM entspreche nicht den Tatsachen, sondern er sei in den gegen ihn angestregten Verfahren - entgegen dem wahren Sachverhalt - von Seiten der Staatsmacht so dargestellt worden.

E. 3.2.1

In diesem Zusammenhang wies er vorab darauf hin, dass es sich beim ersten politischen Verfahren gegen ihn um ein Massenverfahren gegen ... Personen gehandelt habe, zu welchem es im Vorfeld zu einer Presseerklärung der DTP gekommen sei. Er selbst sei in diesem Verfahren vom Vorwurf des Widerstandes gegen die Staatsgewalt und der Körperverletzung freigesprochen und einzig wegen Propaganda verurteilt worden. Es sei undenkbar, dass alle ... Personen in gewalttätige Handlungen verwickelt gewesen seien. Vielmehr seien die Menschen, darunter auch Vertreter von Menschenrechtsvereinen, einzig zusammengekommen, um eine Presseerklärung anzuhören. Sie seien jedoch alle unter Einsatz von Gewalt festgenommen worden, obwohl sie nur ihre demokratischen Rechte hätten wahrnehmen wollen, und dafür auch noch bestraft worden. Daran anschliessend führte der Beschwerdeführer an, gegen ihn seien zwar noch weitere Verfahren eingeleitet worden, diese seien jedoch alle ohne Substanz gewesen. Er sei einzig wegen Mitgliedschaft in einer verbotenen Organisation und Propaganda verurteilt worden, jedoch nie wegen Gewalt. Zwar habe man ihn des Sprengstoffbesitzes und der Körperverletzung angeschuldigt, dieses Verfahren habe jedoch mit einem Freispruch geendet. Dies zeige, dass die Ansicht, er neige zur Gewalt, nicht der Wahrheit entspreche.

E. 3.2.2

In seinen weiteren Ausführungen hielt der Beschwerdeführer der Vorinstanz entgegen, das BFM gehe zu Unrecht davon aus, dass sämtliche gegen ihn erhobenen Anschuldigungen den Tatsachen entsprechen würden respektive dass er tatsächlich alle Straftaten begangen habe. Indes seien die Anklageschriften gegen ihn durch Richtung gebende Einflussnahme der Polizei und der Justizbehörden zustande gekommen. Mithin gebe es keine Beweise, dass er die ihm vorgehaltenen Parolen gerufen habe, und auch die durch die Telefonabhörung erhaltenen Aussagen seien im Rahmen einer Auslegung durch eine weite Interpretation entstanden. Selbst seine Tätigkeiten in legalen Vereinen sei dabei anders interpretiert worden. Schliesslich treffe es nicht zu, dass er für die PKK tätig sei. Er sei lediglich ein Mensch, welcher sich für gesellschaftlichen Fragen interessiere, insbesondere im Hinblick auf die Lösung des Kurdenproblems, und welcher im demokratischen Sinne an Presseveranstaltungen und Aktionen teilnehme. Er sei Mitglied der DTP und des Vereins für Menschenrechte (IHD), jedoch seien in der Türkei selbst Personen, welche diesen Organisationen angehören, Repressalien ausgesetzt.

E. 4

Vorab ist zu prüfen, ob das BFM zu Recht von einer legitimen Strafverfolgung des Beschwerdeführers ausging.

E. 4.1

Aufgrund der Akten ist erstellt, dass der Beschwerdeführer derzeit - wegen eines tatsächlichen oder aber bloss vermeintlichen Engagements zugunsten der kurdischen Sache - in mehrere Strafverfahren politischen Charakters verwickelt ist. Auch die Vorinstanz ist von diesem Sachverhalt ausgegangen. Sie führt diesbezüglich jedoch aus, bei der entsprechenden Strafverfolgung handle es sich um legitimes staatliches Handeln, habe doch der Beschwerdeführer an Demonstrationen mit gewalttätigem Ausgang teilgenommen, anlässlich deren PKK-freundliche Parolen gerufen worden seien, und auch aufgrund der Abhörungen am Telefon habe sich seine Gewaltbereitschaft gezeigt. Dieser Argumentation kann jedoch in keiner Weise gefolgt werden.

E. 4.2

Zunächst ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit den gegen ihn laufenden Verfahren während mehreren Monaten festgehalten und in der Haft gedemütigt und misshandelt worden ist. Aufgrund der politischen Situation ist weiter davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer auch in der gerichtlichen Beurteilung mit einem Politmalus zu rechnen hat. Selbst wenn dies nicht der Fall wäre, muss der Beschwerdeführer aber im Falle des Vollzugs einer Haft mit weiteren Nachteilen in Form von Misshandlungen rechnen, und für die Zukunft ist sodann überwiegend wahrscheinlich, dass er von den Sicherheitskräften weiterhin verdächtigt wird und gegen ihn weitere Strafverfahren angestrebt würden. Bereits aufgrund dieser Ausführungen ist der Hinweis der Vorinstanz auf die rechtsstaatliche Legitimität der erlittenen und in Zukunft zu befürchtenden Nachteile kaum nachvollziehbar.

E. 4.3

Weiter impliziert die Vorinstanz in ihren Erwägungen, der Beschwerdeführer habe sich Handlungen zu schulden kommen lassen, die den Tatbestand der Asylunwürdigkeit im Sinne von Art. 53 AsylG erfüllten beziehungsweise gar zum Ausschluss von der Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 1 F Bst. b FK führen würden. Auch diese Sichtweise kann jedoch jedenfalls aufgrund der bestehenden Aktenlage nicht geteilt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer selbst von den türkischen Gerichten bisher offenbar nicht mit konkreten Gewaltakten in Verbindung gebracht worden ist, die bisherigen Verurteilungen beziehen sich auf Propagandatätigkeit und allenfalls auf Mitgliedschaft bei der PKK. Die PKK ist aufgrund ihres Wirkens als politische Partei und des zeitweisen Auftretens als Bürgerkriegspartei in der schweizerischen Rechtsprechung nicht als terroristische Organisation qualifiziert worden (vgl. dazu u.a. EMARK 2002 Nr. 9), weshalb allein die Mitgliedschaft oder die Unterstützung nicht als asylunwürdige Handlung beurteilt werden kann. Vielmehr ist der individuelle Tatbeitrag zu konkreten Straftaten zu beurteilen. Es kann deshalb nicht angehen, dass die schweizerischen Asylbehörden allein deshalb, weil der Beschwerdeführer an einer Demonstration teilgenommen hat, anlässlich der es zu Auseinandersetzungen mit der Polizei gekommen ist und an der PKK-freundliche Parolen gerufen wurden, von der Gewaltbereitschaft des Beschwerdeführers und dessen Asylunwürdigkeit ausgeht. Es ist vielmehr der diesbezüglich erfolgte Freispruch durch die türkischen Gerichte entsprechend zu gewichten. Das BFM verweist weiter auf die Verwicklung in ein Tötungsdelikt. Aus den Akten geht jedoch die Rolle des damals 15-jährigen Beschwerdeführers in diesem Zusammenhang recht deutlich hervor. So hat er damals offenbar allein versucht, seinen Freund zu schützen, nachdem er von diesem versehentlich durch eine Waffe verletzt

worden war und wurde einzig wegen falscher Aussage belangt. Mit dem Mord, der offenbar mit der gleichen Waffe verübt worden war, wurde der Beschwerdeführer jedoch nicht in direkten Zusammenhang gebracht (vgl. Urteile des ... Landgerichts in X. _____ aus dem Jahre 2004; A8; Beweismittel 9 und 10). Schliesslich lässt sich auch aus den Telefonaussagen nicht ableiten, der Beschwerdeführer sei als PKK-Mitglied in terroristische Aktivitäten verwickelt gewesen, müssten doch konkrete Hinweise für einen entsprechenden Tatbeitrag vorliegen. Solche liegen jedoch nicht vor, auch wenn der Beschwerdeführer in seinen Kommentaren seine Sympathien für die PKK nicht verheimlicht.

E. 4.4

Insgesamt kann diesen Erwägungen gemäss nicht von legitimer Strafverfolgung durch die türkischen Behörden gesprochen werden. Aufgrund der vorliegenden Akten ist vielmehr davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer von den türkischen Sicherheitskräften für seine politische Haltung und für rechtsstaatlich legitime politische Aktivitäten verfolgt worden ist und weitere Verfolgungshandlungen nicht auszuschliessen sind. Aufgrund dieser Überlegungen ist die Furcht des Beschwerdeführers vor Verfolgungsmassnahmen durch die türkischen Sicherheitskräfte, mithin auch angesichts der bereits erlebten Vorkommnisse aufgrund der heutigen Aktenlage objektiv nachvollziehbar und somit als begründet im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG zu erachten. Da die befürchteten Nachteile von den türkischen Sicherheitskräften ausgehen, welche auf dem Territorium der Türkei die Staatsmacht repräsentieren, ist im vorliegenden Fall auch nicht vom Bestehen einer sicheren innerstaatlichen Fluchtalternative auszugehen.

E. 5.1

Nachdem aufgrund der bisherigen Ausführungen und der bestehenden Aktenlage eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG nicht ausgeschlossen werden kann, ist das Asylgesuch des Beschwerdeführers - da er sein Gesuch im Ausland gestellt hat und er sich nach wie vor in seiner Heimat befindet - ferner im Licht von Art. 52 Abs. 2 AsylG zu prüfen. Das BFM geht davon aus, dem Beschwerdeführer sei es zuzumuten, in Kroatien, wo er visumfrei einreisen könne, ein Asylgesuch zu stellen.

E. 5.1.1

Der Beschwerdeführer hat zwar zur Schweiz nur entfernte Beziehungen. Dies allein ist jedoch letztlich nicht ausschlaggebend, da die Argumentation eines allgemeinen Nachgangs der Schweiz gegenüber anderen Staaten faktisch zur Aufhebung der Möglichkeit eines Auslandsbuches führen würde (vgl. EMARK 2005 Nr. 19). Angesichts dieser Praxis geht der Hinweis der Vorinstanz, der Beschwerdeführer könne auch in Kroatien um Asyl nachsuchen, fehl, da der Beschwerdeführer zu keinem anderen Staat als der Schweiz, auch nicht zu Kroatien, eine nähere Beziehung hat. Die Vorinstanz führt in diesem Zusammenhang selber aus, eine Eingliederung dort könne sich schwieriger gestalten als in der Schweiz. Der Beschwerdeführer hat entfernte Verwandte in der Schweiz und folglich ist nachvollziehbar, dass er gerade in der Schweiz um Asyl nachsuchte. Zugleich ist es dem Beschwerdeführer in Anbetracht des fehlenden engen Bezugs zu anderen Staaten nicht zuzumuten, sich im Hinblick auf eine mögliche Schutzgewährung an einen anderen Staat zu wenden. Des Weiteren ist angesichts der in der Schweiz lebenden Verwandten auch von günstigen Voraussetzungen bezüglich der voraussichtlichen Eingliederungsmöglichkeiten des Beschwerdeführers auszugehen.

E. 5.1.2

Zusammenfassend ergibt sich somit, dass dem Beschwerdeführer auch nicht zugemutet werden kann, sich um Aufnahme in einem Drittstaat zu bemühen.

E. 5.2

Diesen Erwägungen gemäss ist die Beschwerde, soweit die Einreisebewilligung begehrt wird, gutzuheissen und die angefochtene Verfügung des BFM vom 30. Oktober 2009 ist aufzuheben. Soweit die Asylgewährung betreffend ist das Verfahren zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das BFM wird angewiesen, dem Beschwerdeführer die Einreise in die Schweiz zu bewilligen und nach dessen Einreise das ordentliche Asylverfahren fortzuführen.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 6.2

Nachdem kein Anlass zur Annahme besteht, dem Beschwerdeführer seien Vertretungskosten entstanden, ist schliesslich keine Parteientschädigung auszurichten (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.